

**Beglaubigte Abschrift**

IV-2 StVK 341/17



**Landgericht Arnsberg**

**Beschluss**

In der Vollzugssache  
des John-Christian Rafflenbeul,  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede

Antragsteller

gegen  
die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Werl

Antragsgegnerin

hat das Landgericht als Strafvollstreckungskammer für Vollzugssachen Arnsberg  
durch den Richter Dr. S [REDACTED]  
am 10.10.2017  
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die nicht erfolgte Entscheidung über den Antrag des Antragstellers vom 30.05.2017, ihm einen Begleitausgang zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins vor dem Landgericht Essen am 26.06.2017 zu bewilligen, rechtswidrig war.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 300,00 EUR werden der Landeskasse auferlegt.

JOHN-CHRISTIANRAFFLENBEUL  
PF 140440 33824 BIELEFELD  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(S) Fax: 0201 7988 277  
E: 20.10.17

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft, welche um Zeitpunkt der Antragstellung noch in der JVA Werl vollstreckt wurde. Mit Datum vom 24.07.2017 wurde der Antragsteller zwischenzeitlich in die JVA Bielefeld verlegt.

Der Antragsteller wurde vom Landgericht Essen per gerichtlicher Verfügung zu einem Gerichtstermin am 26.06.2017 nach Essen geladen. Zur Teilnahme an dem Gerichtstermin beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin mit Datum vom 30.05.2017 eine entsprechende Ausführung nach Essen.

Der Antrag wurde von der Antragsgegnerin nicht beschieden.

Der Antragsteller beantragt,

wie erkannt.

Der Antragsgegnerin wurde unter Fristverlängerung Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Eine solche ging bis zum Tag der Entscheidung nicht ein.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der unterlassenen Bescheidung seines Antrages vom 30.05.2017, § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 115 Abs. 3 StVollzG.

Die Antragsgegnerin hat trotz hinreichend gewährter Gelegenheit zur Stellungnahme keinerlei Angaben dazu gemacht, wieso eine Bescheidung des Antrages des Antragstellers vom 30.05.2017 unterlassen wurde. Die unterlassene Bescheidung stellt sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig dar und hat den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.

Der Antragsteller hat auch ein entsprechendes Feststellungsinteresse. Ein solches ergibt sich - trotz der zwischenzeitlich erfolgten Verlegung in eine andere JVA - evident aus dem Gesichtspunkt einer möglichen Wiederholungsgefahr. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller in Zukunft zurück in die JVA Werl verlegt wird.

### III.

Dem Antragsteller war, da bei Antragstellung hinreichende Erfolgsaussichten bestanden, wie beantragt Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger war hingegen abzulehnen, da die Voraussetzungen nach § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO analog nicht vorliegen. Es handelt sich nicht um eine schwierige Sach- oder Rechtslage, die die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfordert. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der vollzugs- und gerichtserfahrene Antragsteller seine Rechte nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann. Eine Vertretung des Antragstellers durch den von ihm benannten Anwalt i.S.v. § 121 Abs. 2 Alt. 2 ZPO liegt ebenfalls nicht vor, da der Anwalt im hiesigen Verfahren nicht aufgetreten ist und daher nicht von einer Vertretung in dieser Sache ausgegangen werden kann.

### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. S [REDACTED]

Beglaubigt

Z

Justizbeschäftigte



## Anmerkung des Antragstellers:

Eine nur logische Entscheidung, wenngleich die Feststellung der Rechtswidrigkeit (Hinweis: der Antragsgegner ist chronischer Gesetzesbrecher!) auch ohne weiteres auf die Tatsache tief greifender Grundrechtsverletzungen gestützt werden kann, was hier zu bevorzugen gewesen wäre (so auch BVerfG NStZ-RR 2015, 389; 2013, 225; AK-Spaniol StVollzG 2017, § 115 Rn. 76).